

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 76 (1931)
Heft: 33

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 15. August 1931, Nummer 14

Autor: Hardmeier, E. / Siegirst, Ulr. / Vollenweider, H.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

15. AUGUST 1931 • ERSCHEINT MONATLICH

25. JAHRGANG • NUMMER 14

Inhalt: Zürich. Kant. Lehrerverein: Einladung zur 2. außerordentlichen Delegiertenversammlung; Eingabe an die kantonsrätliche Kommission für das Gesetz über die Lehrerausbildung – Kant. Zürich. Verband der Festbesoldeten: Mitgliederverzeichnis – Zürich. Kant. Lehrerverein: Außerordentliche Delegiertenversammlung vom 20. Juni 1931; 3. Vorstandssitzung.

Zürch. Kant. Lehrerverein

Einladung zur 2. außerordentlichen Delegiertenversammlung

auf Samstag, den 5. September 1931, nachmittags 2 Uhr,
im Hörsaal 101 der Universität Zürich.

Geschäfte:

1. Protokoll der außerordentlichen Delegiertenversammlung vom 20. Juni 1931.
2. Namensaufruf.
3. Anträge des Kantonalvorstandes zur Frage der Anrechnung der Dienstjahre.
Referent: H. Hardmeier, Präsident des Verbandes ehemaliger Schüler des Seminars Küssnacht. Siehe Beilage zur ordentlichen Delegiertenversammlung.
4. Die Frage der Volkswahl der Lehrer.
Referent: J. Böschenstein, Sekundarlehrer in Zürich III. Siehe Päd. Beob. Nr. 8.
5. Die Mitgliedschaft des Z. K. L.-V. im Kantonal-zürcherischen Verband der Festbesoldeten.
Referent: Aktuar U. Siegrist.

*
Wir ersuchen die Delegierten um vollzähliges Erscheinen und bitten diejenigen, die an der Teilnahme verhindert sind, dies dem Präsidenten rechtzeitig mitzuteilen und für Stellvertretung zu sorgen.

Uster und Zürich, den 15. August 1931.

Für den Vorstand
des Zürich. Kant. Lehrervereins:

Der Präsident: E. Hardmeier.
Der Aktuar: U. Siegrist.

Zürch. Kant. Lehrerverein

Eingabe an die kantonsrätliche Kommission zur Vorberatung des Gesetzes über die Ausbildung von Lehrkräften der Volksschule.

Sehr geehrter Herr Präsident!

Sehr geehrte Herren Kantonsräte!

Der Zürcherische Kantonale Lehrerverein berief auf den 20. Juni 1931 eine außerordentliche Delegiertenversammlung ein zur Besprechung der Vorlage des Regierungsrates zu einem Gesetz über die Ausbildung von Lehrkräften der Volksschule. Das große Interesse, das die zürcherische Lehrerschaft der Frage der neuen Lehrerbildung entgegenbringt, bewirkte eine einläßliche Überprüfung der regierungsrätlichen Vorlage und zei-

tigte eine Reihe von Wünschen aus den Reihen der Lehrerschaft.

Die Delegiertenversammlung des Z. K. L.-V. legt Ihnen im folgenden ihre Anregungen und Wünsche vor mit einer kurzen Begründung.

§ 1. Zum Zwecke der allgemein-wissenschaftlichen und beruflichen Ausbildung von *Lehrkräften* (*Lehrern und Lehrerinnen*) der zürcherischen Volksschule führt der Kanton folgende Lehranstalten...

Es sollte an einer Stelle der Vorlage deutlich ersichtlich sein, daß unter „Lehrern“ immer Lehrer und Lehrerinnen verstanden sind. Dies wird durch die vorgeschlagene Einschlebung erreicht und macht besondere Feststellungen, wie sie früher schon nötig wurden, überflüssig.

§ 3. Der vom *Erziehungsrat* festzusetzende Lehrplan bezeichnet die Unterrichtsfächer und den Umfang, sowie die Verteilung des Unterrichtsstoffes...

Wir sind der Auffassung, daß nicht der Regierungsrat, sondern der Erziehungsrat den Lehrplan festzusetzen habe. Es ist ja gerade eine der bedeutsamsten Aufgaben der obersten Erziehungsbehörde, die Lehrpläne für die verschiedenen Lehranstalten des Kantons aufzustellen. Die vorgeschlagene Fassung, die auch der Vorlage des Erziehungsrates entspricht, erscheint zweckmäßiger, da diejenige Behörde zuständig erklärt wird, in deren Aufgabenkreis die Aufstellung von Lehrplänen fällt. Wenn für die übrigen Mittelschulen des Kantons die Aufstellung von Lehrplänen dem Erziehungsrat zusteht, erscheint es als nicht gerechtfertigt, für die pädagogischen Abteilungen der Kantonschulen einen anderen Weg zu gehen.

Auch hat die Lehrerschaft an der Ausgestaltung ihrer Fachausbildung ein so starkes Interesse, daß sie diese Arbeit einer Behörde übertragen möchte, in welcher sie eine Vertretung hat.

§ 6. Der *Erziehungsrat* bestimmt die Zahl der aufzunehmenden Schüler und entscheidet darüber, ob die Kurse einfach oder in Parallelen zu führen sind.

Diese wichtige Entscheidung sollte nicht von der Erziehungsdirektion allein, sondern von dem gesamten Erziehungsrat getroffen werden. Es ist für die Mitglieder des Erziehungsrates von Bedeutung, beurteilen zu können, aus welcher Sachlage heraus die Schülerzahlen bestimmt werden. In einer besondern Sitzung vor den Aufnahmeprüfungen kann diese Behörde grundsätzlich Höchst- oder Mindestzahlen für die aufzunehmenden Schüler festlegen. Auch in der erziehungsrätlichen Vorlage wird nicht die Erziehungsdirektion, sondern die Gesamtbehörde als zuständig erklärt, wie auch schon in der Vorlage der Aufsichtskommission des Lehrerseminars Küssnacht.

§ 8. Ein vom Erziehungsrate zu erlassendes Reglement stellt über die Bedingungen und die Durchführung der Aufnahme- und der Abschlußprüfung, sowie über die Beförderungen die erforderlichen Vorschriften auf.

Wiederum scheint es uns Sache des Erziehungsrates und nicht des Regierungsrates zu sein, die genannten Vorschriften aufzustellen. Die Behörde, die sich speziell mit den Fragen der Schule und der Erziehung zu befassen hat, sollte auch mit der Aufstellung eines Reglementes betraut werden, das sich mit Detailfragen zu befassen hat. Dies hatte auch die Vorlage der Aufsichtskommission des Lehrerseminars Küsnacht vorgesehen. — Es bedarf hierzu auch keiner vom Regierungsrate zu erlassenden Verordnung, sondern es genügt die Aufstellung eines Reglementes, was in die Zuständigkeit des Erziehungsrates fällt.

§ 11. Den Studienplan setzt der Erziehungsrat fest...

Wenn auch hier die Kompetenz dem Erziehungsrate übertragen werden will, so geschieht dies in Übereinstimmung mit unserer Fassung des § 3. Es kann auf die Begründung hierzu verwiesen werden, wie auch darauf, daß die Vorlage des Erziehungsrates diese Aufgabe der von uns bezeichneten Behörde übertragen hat.

§ 14. Der Erziehungsrat setzt die Zahl der Schüler fest, die aus den von Gemeinden oder Privaten geführten Lehrerbildungsanstalten nach bestandener Schlußprüfung in das pädagogische Institut aufgenommen werden.

Da nach unserm Vorschlage in § 6 die Zahl der aufzunehmenden Schüler durch den Erziehungsrat und nicht durch die Erziehungsdirektion bestimmt werden soll, erscheint es als gegeben, daß auch der Gesamtbehörde die Bestimmung der Zahl jener Schüler überlassen werde, die von anderen Lehrerbildungsanstalten herkommen. In § 6 Alinea 2 der Vorlage des Erziehungsrates ist ebenfalls diese Behörde als zuständig bezeichnet worden, wie auch schon in der Vorlage der Aufsichtskommission.

§ 17. Bürger des Kantons Zürich und seit mehr als fünf Jahren im Kanton Zürich niedergelassene Bürger anderer Kantone erhalten mit dem Abgangszeugnis des pädagogischen Institutes das Zeugnis der Wählbarkeit als Lehrer der öffentlichen Primarschule.

Die Erteilung des Wählbarkeitszeugnisses kann durch Beschluß des Erziehungsrates hinausgeschoben oder verweigert werden, wenn das Verhalten des Kandidaten noch keine Gewähr für richtige Berufsauffassung bietet.

Wir schlagen vor, die Erteilung des Wählbarkeitszeugnisses nicht mehr von einer Bewährungsfrist abhängig zu machen, sondern dieses beim Verlassen des pädagogischen Institutes zu erteilen. Wenn frühere Bestimmungen eine solche Frist ansetzten, so geschah dies in erster Linie, weil der Lehrer das Seminar zu jung verließ, manchmal noch nicht volljährig war. Dieser Grund fällt mit der verlängerten Lehrerbildung dahin. Auch die Verkürzung dieser Frist von zwei auf ein Jahr, wie es die regierungsrätliche Vorlage will, kann ganz fallen gelassen werden, weil unser Antrag zu Alinea 2 die nötigen Vorkehrungen trifft, um die Erteilung hinauszuschieben, oder ganz zu verweigern. Unsere Fassung des zweiten Alineas bietet die Möglichkeit, ein Wählbarkeitszeugnis von einer Bewährungsfrist ab-

hängig zu machen. — Die höhern Ausbildungskosten und die spätere Verdienstmöglichkeit rechtfertigen es, dem in den Schuldienst Eintretenden die höhere Besoldung des gewählten Lehrers zukommen zu lassen. — Auch für die Schulgemeinden scheint diese Lösung vorteilhafter zu sein. Wenn der junge Lehrer sich das Vertrauen erworben hat, kann er jederzeit gewählt werden. Es braucht kein Lehrerwechsel einzutreten, wenn die Gemeinde schon einen Lehrer zur Verfügung hat, der wählbar ist.

Damit eine Wahl nach dem Austritte aus dem pädagogischen Institute ermöglicht wird, müßte in § 31 der regierungsrätlichen Vorlage unter den mit ihr im Widerspruch stehenden Bestimmungen, die außer Kraft gesetzt werden, insbesondere auch der § 284 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich erwähnt werden.

§ 19. Organisation und Bedingungen der Prüfungen, sowie der Erteilung des Wählbarkeitszeugnisses werden durch ein vom Erziehungsrat zu erlassendes Reglement festgesetzt.

Wie bei unserm Antrage zu § 8 halten wir dafür, es sei diese Aufgabe in die Kompetenz der obersten Erziehungsbehörde zu stellen, wie dies auch die Vorlage der Aufsichtskommission vorsah.

§ 19. Die Ausbildung der Sekundarlehrer erfolgt an der Universität. Die Vorschriften über die Fähigkeitsprüfungen werden durch ein vom Erziehungsrate zu erlassendes Reglement geregelt. Der Erziehungsrat stellt auch die Studienpläne auf.

In Übereinstimmung zu unsern Anträgen für die §§ 3, 8, 11 erachten wir es als gegeben, daß der Erziehungsrat und nicht der Regierungsrat hier zuständig erklärt werden sollte.

§ 20. Zu den Fähigkeitsprüfungen werden zugelassen:

1. die Inhaber des zürcherischen Fähigkeitszeugnisses für Primarlehrer;
2. die Inhaber des Primarlehrerpatentes eines anderen Kantons oder des Maturitätszeugnisses, das an einer vom Bund anerkannten Mittelschule erworben worden ist.

Hier schlagen wir die genauere Umschreibung „einer vollwertigen Mittelschule“ vor, wie sie in der regierungsrätlichen Vorlage in § 12, Abschnitt c verwendet wird.

§ 25. Die Studien der Sekundarlehreramtscandidaten leitet eine vom Erziehungsrate gewählte Studienkommission, die aus zwei Professoren der Universität, zwei Sekundarlehrern und einem Vertreter der Erziehungsdirektion besteht.

Die Studien der zukünftigen Sekundarlehrer erfolgen in zwei Richtungen, in der sprachlich-historischen und der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung. Deshalb sollten in dieser Studienkommission nicht nur ein, sondern zwei Sekundarlehrer vertreten sein, von denen jeder einer der beiden Richtungen angehört. Diesem sachlich begründeten Wunsche trug auch § 24 der Vorlage des Erziehungsrates und der Aufsichtskommission Rechnung.

§ 26. Alinea 2. Die unmittelbare Aufsicht über die pädagogischen Abteilungen der Kantonsschulen Zürich und Winterthur und über das pädagogische Institut wird durch Aufsichtskommissionen ausgeübt, in denen die Volksschullehrerschaft durch ihre von der Schulsynode bezeichneten Vertreter angemessen vertreten ist.

Entsprechend der Bedeutung, welche die Lehrerbildung für die gesamte Lehrerschaft gewinnt, sollte die Bezeichnung ihrer Vertreter in die Aufsichtskommission der zürcherischen Schulsynode überwiesen werden. Dadurch entsteht einerseits eine engere Fühlungnahme zwischen Lehrerschaft und Lehrerbildungsanstalten, und andererseits wird das Interesse an der Einführung der Kandidaten in die Lehrpraxis wach erhalten.

§§ 27 und 28. Die Bestimmungen über das Schulgeld und die Studienunterstützungen werden auf Antrag des Erziehungsrates durch ein vom Regierungsrate zu erlassendes Reglement festgesetzt.

Kantonsbürger sind von der Entrichtung eines Schulgeldes befreit.

An Stelle der §§ 27 und 28 schlagen wir diese allgemeinere Fassung vor. Die Vielgestaltigkeit der Verhältnisse, wie sie bei der Gewährung von Stipendien, Freiplätzen, Fahrtentschädigungen, dem Erlass des Schulgeldes usw. auftritt, kann besser in einem Reglement als in dem Gesetze berücksichtigt werden. Die allgemeinere Fassung ermöglicht besser, Vorsorge zu treffen, daß trotz der größeren Ausbildungskosten Schüler vom Lande und aus unbemittelten Kreisen das Lehrstudium ergreifen können. — Grundsätzlich sind wir der Ansicht, es sollte von Kantonsbürgern kein Schulgeld erhoben werden.

§ 31. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes auf Antrag des Erziehungsrates...

Dem Erziehungsrate sollte die Möglichkeit gewährt werden, mitzubestimmen, wann dieses Gesetz in Kraft treten soll. Er ist die Behörde, welche die Übersicht über die Verhältnisse der Schule und der Lehrerschaft hat, weshalb seine Meinung angehört werden sollte.

Auf den letzten Satz der Begründung zu § 17 verweisend, beantragen wir ferner:

§ 31. ...Dieses setzt die mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen früherer Gesetze außer Kraft, insbesondere die §§ 221 bis 239 und § 284 des Gesetzes...

*

Damit haben wir Ihnen die Vorschläge der Vertreter des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins zu der Vorlage des Regierungsrates vom 7. Mai 1931 unterbreitet. Wir stellen sie Ihrer wohlwollenden Prüfung anheim und geben uns der Hoffnung hin, dass Sie sich unsern Erwägungen anschließen können und die beantragten Abänderungen in Ihrer Vorlage an den Kantonsrat berücksichtigen werden.

Mit vollkommener Hochachtung zeichnen:

Namens des Vorstandes des Z. K. L.-V.:

Der Präsident: E. Hardmeier.

Der Aktuar: Ulr. Siegrist.

Uster und Zürich, den 11. Juli 1931.

Kant. Zürich. Verband der Festbesoldeten

Mitgliederverzeichnis per 1. April 1931.

Zahl Deleg.

163 3 Eisenbahnverwaltungspersonal, Sekt. Zürich.
Präs.: A. Schumacher, Beamter SBB.,
Birchstraße 29, Zürich 6.

Zahl Deleg.

1016 12 Föderativverband der Beamten und Angestellten der Stadt Zürich.

Präs.: H. Schmid, Grundbuchgeometer,
Dolderstraße 25, Zürich 7.

Untersektionen:

1. Beamtenverein der Städtischen Straßenbahn (67 Mitglieder).
2. Gesellschaft der Lehrer an der Höheren Töchterschule (41 Mitglieder).
3. Personalverband der Betriebsämter der Stadt Zürich (55 Mitglieder).
4. Verband der Abwärts der Stadt Zürich und Umgebung (18 Mitglieder).
5. Verein technischer Aufsichtsbeamter der Stadt Zürich (38 Mitglieder).
6. Verein von stadtzürcherischen Beamten und Angestellten (740 Mitglieder).
7. Vereinigung der Gewerbeschullehrer (57 Mitglieder).

238 4 Pfarrverein des Kantons Zürich.

Präs.: A. Münch, Pfarrer, Winterthur-Veltheim.

224 4 Schweizerischer Posthalterverband, Sektion Zürich.

Präs.: R. Peter, Posthalter, Kloten.

116 3 Stationspersonalverband, Kreis 15, Winterthur.

Präs.: J. Huber, Souschef SBB., Schützenstraße 29, Winterthur.

47 2 Stationspersonalverband, Kreis 22, Schaffhausen-Bülach.

Präs.: H. Weißhaupt, Stationsvorstand,
Feuerthalen.

60 2 Telegraphia Winterthur.

Präs.: W. Brändli, Telephonbeamter, Rütlistraße 11, Winterthur.

169 3 Verband der Lehrer an den staatlichen Mittelschulen des Kantons Zürich.

Präs.: Dr. W. Benz, Professor, Scheuchzerstraße 90, Zürich 6.

51 2 Verband Schweizerischer Zollbeamter, Sektion Zürich.

Präs.: J. Krättli, Zollbeamter, Rotachstraße 36, Zürich 3.

110 3 Verein der gradierten Postbeamten Zürich.

Präs.: H. Müller, Forsterstraße 40, Zürich 7.

1150 13 Verein der Staatsangestellten des Kantons Zürich.

Präs.: K. Frank, Assistent, Zürichstraße 5,
Goldbach-Küsnacht,

194 3 Verein der städtischen Beamten Winterthur.

Präs.: E. Diggelmann, Kontrollbureauchef,
Grünenstraße 14, Winterthur.

179 3 Verein Zürcherischer Gemeindeschreiber und Verwaltungsbeamter.

Präs.: E. Sidler, Gemeinderatsschreiber,
Dübendorf.

1770 19 Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

Präs.: E. Hardmeier, Nationalrat, Uster.

5487 76 in 14 Sektionen.

5387 75 im Jahre 1930.

100 1 Vermehrung.

Oerlikon, den 10. Juni 1931.

Der Kassier: H. Vollenweider.

Zürch. Kant. Lehrerverein

Außerordentliche Delegiertenversammlung

Samstag, den 20. Juni 1931, nachmittags 2 Uhr, im Hörsaal 101 der Universität Zürich.

Vorsitz: Präsident E. Hardmeier.

Präsident Hardmeier eröffnet die Sitzung um 2 Uhr 30.

1. Das Protokoll der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 30. Mai 1931 (Nr. 12 des „Päd. Beob.“ 1931) findet die Zustimmung der Versammlung und wird dem Protokollführer unter Verdankung genehmigt.

2. Der Namensaufruf ergab bei 80 Einladungen: Anwesende oder vertretene Delegierte 72; entschuldigt abwesende 6; unentschuldigt abwesende 2.

3. Die Versammlung beschließt nach einem kurzen einleitenden Referat des Vorsitzenden E. Hardmeier Eintreten auf die Vorlage des Regierungsrates zu einem Gesetz über die Ausbildung von Lehrkräften der Volksschule (Nr. 9/10 des „Päd. Beob.“ 1931) und deren abschnittsweise Durchberatung. Der Kantonalvorstand wird beauftragt, die Wünsche der Versammlung in einer Eingabe an die kantonsrätliche Kommission weiterzuleiten. Ein Antrag des Synodal- und Kantonalvorstandes auf Bestellung eines Aktionskomitees findet die Zustimmung der Delegierten. Die Delegiertenversammlung behält sich ihre definitive Stellungnahme zur Vorlage bis nach deren endgültiger Beratung im Kantonsrat vor.

5. Was die Frage der außerordentlichen Staatszulagen anbetrifft, sei auf das in der letzten Nummer des „Päd. Beob.“ abgedruckte Referat von Präsident E. Hardmeier verwiesen. Die Versammlung beschließt, es sei das Geschäft abzuschreiben, insofern nicht innert drei Monaten ein Geschädigter Klage einreiche und Weiterführung der Angelegenheit verlange.

Die Anberaumung einer weiteren außerordentlichen Delegiertenversammlung wird dem Vorstande überlassen.

Der Präsident schließt die Versammlung um 6 $\frac{1}{4}$ Uhr und verdankt den Anwesenden ihr Erscheinen. Schlatter.

3. Vorstandssitzung, Samstag, den 11. Juli 1931, im Zunfthaus zur „Waag“ in Zürich 1.

1. Dieser Tagessitzung des Kantonalvorstandes gingen drei Sitzungen des Leitenden Ausschusses voraus, in denen 75 Geschäfte erledigt wurden. Nach der Kenntnisnahme durch das Protokoll stimmte der Gesamtvorstand der Art der Erledigung zu.

2. In einer Sitzung des Synodalvorstandes mit dem Kantonalvorstand wurde beschlossen, die Sektionspräsidenten und die Mitglieder der Pressekomitees zu einer Versammlung einzuberufen. An dieser wurde über die Notwendigkeit gesprochen, für den Gedanken einer Vertiefung der Lehrerbildung in der Öffentlichkeit einzustehen, worauf die Organisation der Arbeit erfolgte.

3. Als Ergebnis der Beratungen der außerordentlichen Delegiertenversammlung liegt eine vom Korrespondenzaktuar entworfene Eingabe zum Lehrerbildungsgesetz vor, die nach der Beratung im Kantonalvorstand an die kantonsrätliche Kommission geht und später im „Päd. Beob.“ veröffentlicht wird.

4. Es wird notwendig, dieses Jahr eine zweite außerordentliche Delegiertenversammlung anzusetzen. Sie soll auf Samstag, den 5. September einberufen werden.

5. Von der Finanzdirektion des Kantons Zürich erging an verschiedene Organisationen die Anregung, zu prüfen, ob nicht die neu in den Staatsdienst eintretenden Lehrer zum Anschluß an die kantonale Beamtenversicherungskasse verpflichtet werden sollten. Die

ganze Frage muß zentral durch den Kantonalvorstand behandelt werden unter Beiziehung von Fachleuten, worauf sie in einem spätern Zeitpunkte der Delegiertenversammlung vorgelegt werden wird.

6. Immer noch treffen vereinzelte Anfragen ein, die sich mit der Verkürzung oder dem Wegfall der außerordentlichen Staatszulage befassen und Auskunft darüber verlangen, warum dies geschehen dürfe. Um nicht wieder alles umständlich erörtern zu müssen, sei auf die Nummern 10 und 11 des „Päd. Beob.“ vom Jahre 1930 und auf die dieses Jahr im „Amtlichen Schulblatt“ erschienene Verordnung über die außerordentlichen Staatszulagen verwiesen.

7. Nachdem der Vorsitzende über seine Stellungnahme in der Frage der Wiederverwendung eines antimilitaristischen Lehrers im Schuldienste einläßlich referiert hatte, stimmte der Kantonalvorstand der Haltung seines Präsidenten zu, der grundsätzlich betonte, die antimilitaristische Tätigkeit außerhalb der Schule sei wie die politische Betätigung in irgend einer Partei ein Recht des Bürgers.

8. Es wurde notwendig, die Stellungnahme des Vorstandes des Z. K. L.-V. zur Arbeitsgemeinschaft antimilitaristischer Zürcher Lehrer zu umschreiben. Dies geschah wie folgt: Der Z. K. L.-V. gewährt seinen Schutz den Angehörigen der A. A. Z. L., wenn sie in ihrer Stellung gefährdet sind durch die Zugehörigkeit zu einer antimilitaristischen Vereinigung. Der Z. K. L.-V. muß sich eine Stellungnahme und eine Untersuchung vorbehalten, wenn eine Wegwahl oder eine Maßregelung erfolgt infolge antimilitaristischer Tätigkeit in der Schule.

9. Der Vorstand erhielt Kenntnis von einer Pressefehde in einem Bezirke, die sich im Anschluß an eine Würdigung des Buches von Schohaus und daran anschließende Beschimpfung der Lehrerschaft entsponnen hatte. Nachdem die Ausfälle auf die Lehrerschaft zurückgewiesen worden waren, glitt die Diskussion auf persönliches Gebiet. Nach Einsichtnahme in den Verlauf des Handels hielt es der Vorstand nicht mehr für notwendig, die Polemik aufs neue zu eröffnen.

10. Nach eingehender Prüfung der Schulverhältnisse und Schülerzahlen in einer Gemeinde wurde der Vorsitzende beauftragt, dafür zu wirken, daß eine Teilung der Schule zustande komme.

11. Auf die Anfrage eines Kollegen wurde bestätigt, daß die Schulpflege verpflichtet ist, die Lehrerschaft zu allen Sitzungen einzuladen, wo Protokoll geführt wird. Die Pflicht zur Einladung besteht auch zur konstituierenden Sitzung; die Lehrer sind verpflichtet, auf Einladung hin an den Pflegesitzungen teilzunehmen.

12. In einem Falle mußte erklärt werden, daß der Schulpflege das Recht zusteht, bei der Bezirksschulpflege eine besondere Beaufsichtigung für einen Lehrer zu verlangen. Sie hat auch das Recht, von sich aus eine spezielle Aufsicht zu bestellen.

13. Eine Anfrage, ob die Pflege einen Lehrer verpflichten könne, eine Spezialabteilung zu übernehmen, mußte bejahend beantwortet werden. Nach § 10 des Gesetzes über die Volksschule steht der Schulpflege das Recht zu, körperlich oder geistig schwache Kinder besonders Klassen zuzuteilen. Nach § 18 des gleichen Gesetzes steht die Entscheidung über die Verwendung der Lehrer an den einzelnen Abteilungen einer geteilten Schule der Gemeindegemeinschaften zu, wobei die Wünsche der bereits angestellten Lehrer angemessen zu berücksichtigen sind. In streitigen Fällen entscheidet letztinstanzlich der Erziehungsrat.

-st.